

Newsletter

des Kantonalen Bausekretariats
und Baupolizei



Geschätzte Partner

Gerne informieren wir Sie über diverse Neuigkeiten im Bereich des Bauwesens.

Am 1. Januar 2021 organisiert sich der Verwaltungs- und Rechtsdienst neu

Eine Zunahme der Aufgaben, ein Zuwachs des Personalbestands und komplexer werdende Herausforderungen verlangten nach einer Reorganisation des Verwaltungs- und Rechtsdienstes im Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt. Die heutige juristische Sektion wird in eine Sektion «Mobilität und Naturgefahren» und in eine Sektion «Biodiversität, Raumplanung und Umwelt» aufgeteilt.

Das Kantonale Bausekretariat und Baupolizei (KBS) organisiert sich, mit dem Ziel einer Annäherung an seine Ansprechpartner, entsprechend den drei institutionellen Regionen Unter-, Mittel- und Oberwallis. Diese Änderung wird Auswirkungen auf die interne Organisation haben.

Zur Erinnerung: Die Kantonale Baukommission (KBK) ist ein unabhängiges Organ, administrativ dem für das Bauwesen zuständigen Departement angegliedert und wird vom Staatsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode ernannt.

Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten (Pascal Varone), einer Vize-Präsidentin (Catherine Gay Menzel) und einem Vizepräsidenten (Bernhard Stucky) allesamt ArchitektInnen. Die drei weiteren Mitglieder sind Vertreter von kantonalen Dienststellen. Diese Entscheidungsinstanz erteilt die Baubewilligungen für Bauprojekte ausserhalb der Bauzone, behandelt aber auch Baugesuche, bei denen sich eine Gemeinde als Grundeigentümerin oder direkte Projektbeteiligte in einem Interessenkonflikt befindet.

In Anwendung von Artikel 22 der Bauverordnung nimmt das KBS namentlich die folgenden Aufgaben wahr:

- es holt die Vormeinungen und Entscheide der zuständigen kantonalen Organe ein und teilt den Gemeinden innert 30 Tagen ab Erhalt eines vollständigen Dossiers die Stellungnahmen der angehörten Organe mit;
- es bereitet die Bauakten vor, die eine kantonale Baubewilligung erfordern, und führt das Sekretariat der KBK;
- es erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben der Baupolizei.

Die Kantonale Kommission für Stassensignalisation (KKSS) und deren Sekretariat werden administrativ dem VRDMRU angeschlossen, mit dem Ziel, die Verfahren zu optimieren und gegebenenfalls Synergien im administrativen Bereich zu gewährleisten.

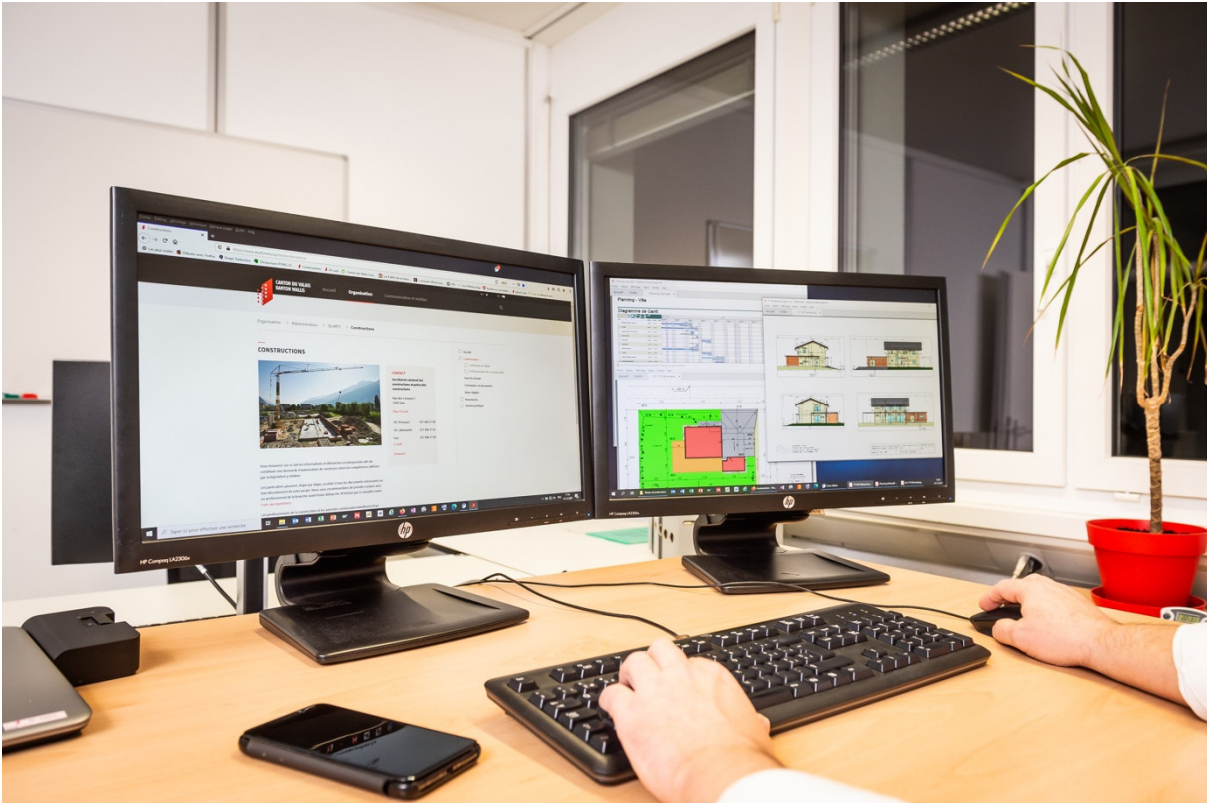
Das Programm eConstruction

Der Staatsrat hat die für die künftige Plattform gewählte Informatiklösung, die der effizienteren Führung der Baubewilligungsverfahren dienen soll, validiert. Die Wahl der technischen Lösung fiel auf die Web-Applikation CAMAC, welche die meisten französischsprachigen Kantone, die die Digitalisierung von Baubewilligungsverfahren bereits ganz oder teilweise vollzogen haben, überzeugt hat. Es ist eine Lösung, die sich an die bestehenden Rechtsgrundlagen und Prozesse anpasst. Sie arbeitet auf Gemeinschaftsbasis, und jeder Kanton kann Änderungen vorschlagen, von denen die anderen profitieren können. Das Wallis steht in direktem Kontakt mit dem Kanton Freiburg, der die Variante verwendet, die den Walliser Bedürfnissen am besten entspricht. Der Beitritt zur CAMAC-Gemeinschaft und die Verträge betreffend die

Internetapplikation werden in naher Zukunft unterzeichnet, womit nicht nur eine konkrete Lösung, sondern auch die Zugehörigkeit zur CAMAC-Gemeinschaft besiegelt wird.

Die Walliser Gemeinden werden wählen können, bis zu welchem Grad sie die Führung ihrer kommunalen Baubewilligungsverfahren in das kantonale System integrieren wollen; über die Hälfte der Gemeinden hat den Wunsch nach einer vollständigen Integration bekundet.

Das Programm eConstruction erfordert eine Anpassung des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) hinsichtlich der Digitalisierung. Die öffentliche Vernehmlassung des Änderungsvorentwurfs ist abgeschlossen. Über zwanzig Rückmeldungen sind eingegangen, welche in die neue Fassung der Vorlage aufgenommen wurden. Es ist geplant, diese Vorlage im Frühling 2021 dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die thematische Kommission für Bau und Verkehr des Grossen Rates hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2020 bereits behandelt.



Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (AGZWG)

Am 1. Januar 2021 tritt das neue Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (AGZWG) in Kraft. Dieser Gesetzeserlass wurde am 9. September 2020 vom Grossen Rat verabschiedet und ersetzt das heutige Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 16. Dezember 2015.

Das AGZWG legt ebenfalls fest, dass der Staatsrat als Aufsichtsbehörde seine Aufsicht durch das für das Bauwesen zuständige Departement, bzw. dessen Verwaltungs- und Rechtsdienst (VRDMRU), ausübt. Dieser unterstützt und berät die Gemeinden bei der Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes und wird so zur Anlaufstelle für sämtliche Fragen seitens der Gemeinden in Bezug auf die Anwendung der Zweitwohnungsgesetzgebung.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsrat am 2. Dezember 2020 beschlossen, das Kompetenzzentrum Zweitwohnungen (CCR2) aufrechtzuerhalten und den Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DMRU (VRDMRU) mit dessen Führung zu betrauen. Der Chef des Rechtsdienstes für Wirtschaftsangelegenheiten wird dem CCR2 nicht mehr angehören.

In Artikel 5 legt das neue Gesetz das Verfahren zur Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten fest (Art. 6 Abs. 2 ZWV). Der Artikel 5 lautet folgendermassen:

¹ Die Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten erfolgt im Verfahren der Klassierung der inventarisierten Objekte kommunaler Bedeutung gemäss der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

² Bis zum Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 kann eine Gemeinde ausnahmsweise im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens feststellen, dass eine Baute innerhalb der Bauzone ortsbildprägend ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Baute Gegenstand eines Projekts ist, das sich auf Artikel 9 ZWG stützt;
- b. die Baute im Perimeter eines homologierten oder von der für das bauliche Erbe zuständigen kantonalen Dienststelle genehmigten Ortsbildes liegt;
- c. in Bezug auf die Baute ein Objektblatt erstellt ist mit Informationen zur Lage und zum baulichen Zustand der Baute, zur Bedeutung der Baute für die Qualität des Ortsbildes und für die Identität des Ortes und zu eventuell bereits getroffenen Schutzmassnahmen, um beurteilen zu können, ob die Baute ortsbildprägend ist, und
- d. für das Projekt eine Vormeinung der für das bauliche Erbe zuständigen kantonalen Dienststelle in Bezug auf den in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ZWG erwähnten Aspekt vorliegt.

Ausserdem müssen die Gemeinden gestützt auf Art. 4 AGZWG für neue Wohnungen in geschützten oder ortsbildprägenden Bauten eine Vormeinung der für das bauliche Erbe zuständigen kantonalen Dienststelle einholen (Art. 9 ZWG).

Revision der Energieverordnung des Bundes (Inkraftsetzung 1. Januar 2021)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 punktuelle Änderungen von Verordnungen im Energiebereich beschlossen. Im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verfahrens hat er auch die Energieverordnung (EnV) dahingehend geändert, dass temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen (z.B. Windmessmasten) neu ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden können (www.admin.ch/medienmitteilungen).

Weiter regelt die EnV, dass das Bundesamt für Energie (BFE) künftig Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion publizieren soll. Dazu gehören Daten zu Technologie, Standort, Kategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum. Dank dieser räumlichen Übersicht kann der Zubau an Produktionsanlagen transparent dargestellt werden.

Im Verlauf des Januars 2021 werden die zuständigen Dienststellen (Dienststelle für Energie und Wasserkraft, DEWK, sowie der VRDMRU, durch sein kantonales Bausekretariat und Baupolizei) auf ein Online-Meldeverfahren für Windmessmasten einführen und auf der Internetseite aufschalten; dies analog der Meldung für Solaranlagen.

ZWG: Neue Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend Abbruch, Wiederaufbau und gleichzeitiger Erweiterung einer altrechtlichen Zweitwohnung

Nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil [1C 478/2019](#) und [1C 479/2019](#)) ist Art. 11 Abs. 3 ZWG nur auf die Erweiterung von altrechtlichen Bauten anwendbar, die fortbestehen bleiben, d.h. Wiederaufbau und gleichzeitige Erweiterung können nicht kumuliert werden.

Abbruch, Wiederaufbau und Erweiterung können zudem nicht zeitlich gestaffelt werden.

Wir danken Ihnen bei dieser Gelegenheit für ihre Zusammenarbeit und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachten und einen guten Start ins 2021.

Bleiben Sie gesund!



**Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Verwaltungs- und Rechtsdienst**

Kantonales Bausekretariat und Baupolizei

Rue des Creusets 5

PF 478

CH - 1950 Sitten

<https://www.vs.ch/de/web/sajmte>